

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VH 3/08 B

L 15 VH 2/07 (Bayerisches LSG)
S 15 VH 1/06 (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil, mit dem das Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Folgen einer Schädigung nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG), auf Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen mit 70, mindestens aber mehr als 30, sowie auf Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente, Ehegattenzuschlag und Schwerstbeschädigtenzulage verneint hat, mit beim Bundessozialgericht am 31.7.2008 eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt und mit weiterem, am 6.8.2008 eingegangenen Schreiben Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a des SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich. Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerde nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) sowie des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts vom Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Zwar könnte es einen Verstoß gegen § 62 SGG (rechtliches Gehör) darstellen, wenn eine vom Kläger an das LSG gesandte Entbindungserklärung nicht zu den Akten gelangt und damit unberücksichtigt geblieben wäre. Darauf könnte sich der Kläger jedoch nur dann stützen, wenn er mit Hilfe seines anwaltlichen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung des LSG alles Zumutbare unternommen hätte, um sich Gehör zu verschaffen. Davon kann indes nach dem Inhalt des Terminsprotokolls des LSG nicht ausgegangen werden. Eine Verletzung des § 103 SGG könnte der Kläger schon deshalb nicht rügen, weil es an einem protokollierten oder jedenfalls in der mündlichen Verhandlung durch Bezugnahme wiederholten Beweisantrag fehlt.
- 4 Schließlich könnte auch die vom Kläger geltend gemachte Befangenheitsablehnung nicht zur Zulassung der Revision führen. Ein Ablehnungsgesuch ist nur bis zur Beendigung der Instanz zulässig und zwar auch dann, wenn der Beteiligte erst nach Verkündung des angefochtenen Urteils Kenntnis von dem Befangenheitsgrund erhalten hat (*Keller in Meyer-Lade-*



wig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 11 mwN auf die Rechtsprechung des BSG, BGH und BFH; BVerwG Urteil vom 16.4.1997 - 6 C 9/95 - DVBl 1997, 1235). Ein entsprechendes Gesuch ist nur möglich, wenn das Gericht noch über besondere Anträge, zB auf Tatbestandsberichtigung, zu entscheiden hat (Keller aaO mwN). Auch dann jedoch kann es sich auf das bereits verkündete Urteil nicht mehr auswirken. Ein absoluter Revisionsgrund, bei dem die Entscheidung stets als auf eine Verletzung des Rechts beruhend anzusehen ist, liegt dementsprechend nach § 547 Nr 3 ZPO, der im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 202 SGG entsprechend anzuwenden ist, nur vor, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war. Hat das Berufungsgericht das Gesuch für unbegründet erklärt, ist dieser Umstand wegen der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung (§ 177 SGG) der Überprüfung in den Verfahren der Revision und der Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich entzogen. Die aufgezeigte Systematik des Prozessrechts des SGG und der ZPO verbietet es, einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz <GG>) schon immer dann anzunehmen, wenn nachträglich ein Grund erkennbar wird, der vor Erlass des angefochtenen Urteils die Ablehnung hätte rechtfertigen können. Nur dann, wenn ein Richter unter eindeutiger Missachtung der Verfahrensvorschriften tätig wird oder wenn der tätig gewordene Richter tatsächlich und so eindeutig die gebotene Distanz und Neutralität hat vermissen lassen, dass jede andere Würdigung als die Bejahung einer Besorgnis der Befangenheit willkürlich erschiene, ist ein Verstoß unmittelbar gegen Art 101 Abs 1 Satz 2 GG gegeben (BVerwG Urteil vom 16.4.1997 - 6 C 9/95 - DVBl 1997, 1235). Dieser kann nachträglich im Revisionsverfahren und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geprüft werden.

- 5 Ein derartig eklatanter Rechtsverstoß aller an dem angefochtenen Urteil mitwirkenden Richter ist hier schon im Ansatz nicht zu erkennen. Der vom Kläger beanstandete, im angefochtenen Urteil enthaltene Hinweis auf einen Lottogewinn belegt schon auf der Ebene unterhalb der Verletzung des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG eine Besorgnis der Befangenheit nicht. Denn es handelt sich dabei nicht einmal um eine tatsächliche Feststellung des LSG selbst, sondern um die Wiedergabe des Inhalts eines fachärztlichen Gutachtens, auf den das LSG im Rahmen seiner - insoweit maßgeblichen - Entscheidungsgründe nicht weiter eingegangen ist.
- 6 Da der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden muss, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (vgl für die Zeit bis zum 30.6.2008: § 166 SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG). Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher zu verwerfen.



- 8 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)